255-2

Planungsamt
Industriestrasse 2, Postfach 145, CH-3602 Thun

Telefon +41 (0)33 225 83 76, Fax +41 (0)33 225 83 34
planungsamt@thun.ch, www.thun.ch

STADT THUN

GENEHMIGUNGSDOKUMENT

Überbauungsordnung ZPP W Areal Scheibenstrasse

geringfügige Änderung des Überbauungsplans und der Überbauungsvorschriften nach Art. 122 Abs. 6 BauV

Die Änderung beinhaltet:

- Überbauungsplan, Geltungsbereich sowie Hauszufahrt Baufeld I: geringfügige Änderung

- Überbauungsvorschriften: geringfügige Änderung

weitere Dokumente:

- Erläuterungsbericht

Objekt-Nr.:	2.072	Format:	59/105 cm	Revidiert:	17.02.12
Plan-Nr.:	2.072.07	Datum:	07.06.07	Revidiert:	-
Massstab:	1:500	Revidiert:	25.07.08	Gez:	aw

S:\2\2072\Plane\ZPP_W_u_UsO_2012_geringfügige_Änderung\UsO_ZPP_W_Scheibenstrasse_Aenderung_2012.apr

Genehmigungsvermerke

Publikation im Amtsanzeiger:	7. und 14. April 2011
Öffentliche Planauflage:	7. April bis 9. Mai 2011
Einspracheverhandlungen:	16. Juni 2011
Erledigte Einsprachen:	0
Unerledigte Einsprachen:	1
Rechtsverwahrungen:	2

Beschlossen durch Gemeinderat:

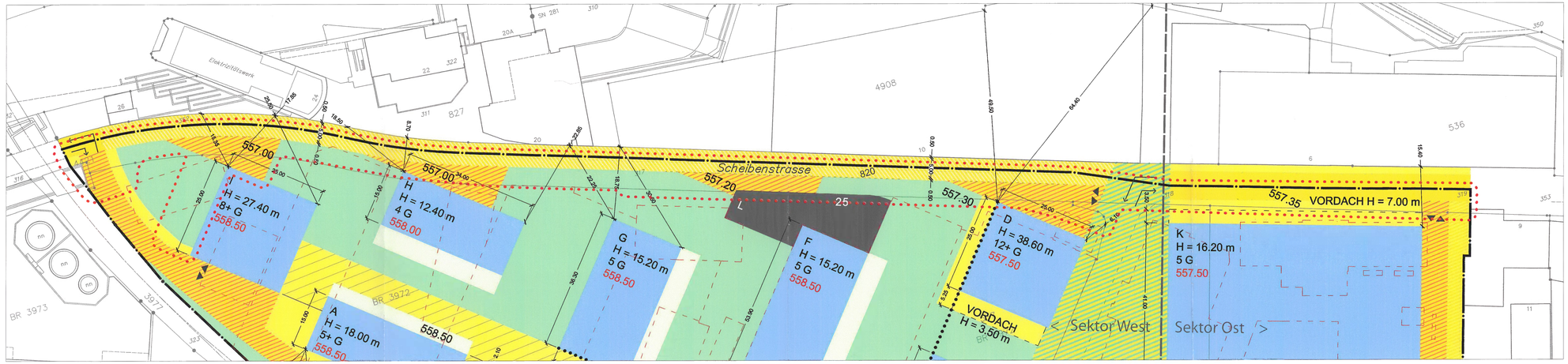
Thun, 14.3.2012 Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung:

24. Juli 2012 B. Wiedmer

Überbauungsplan

Alter Zustand



Legende

Verbindlicher Inhalt

- Geltungsbereich der Überbauungsordnung
- Unterteilung Sektoren West und Ost
- Baufelder
- A Baufeldbezeichnung
- Zufahrtsstrasse
- Verkehrsführung motorisierter Individualverkehr
- H = 18.00 m maximale Gebäudehöhe
- 5 G / 5+ G maximale Anzahl Geschosse / plus Attika
- 558.20 Terrainkote
- 558.50 Erdgeschosskote
- Gestaltungsbaulinie mit Anbaupflicht

Wegleitender Inhalt

- Siedlungsgasse
- Quartierplatz
- Hauszufahrt
- Bereich Erschliessung Scheibenstrasse 9 und Allmendstrasse 12
- Anschlussbereich an übergeordnete Erschliessung Langsamverkehr
- oberirdische Autoabstellplätze
- Fussgängerbereiche
- siedlungsinterne Grünbereiche
- private Grünbereiche
- Ein- und Ausfahrt der Einstellhalle
- Vordach

Weitere Hinweise

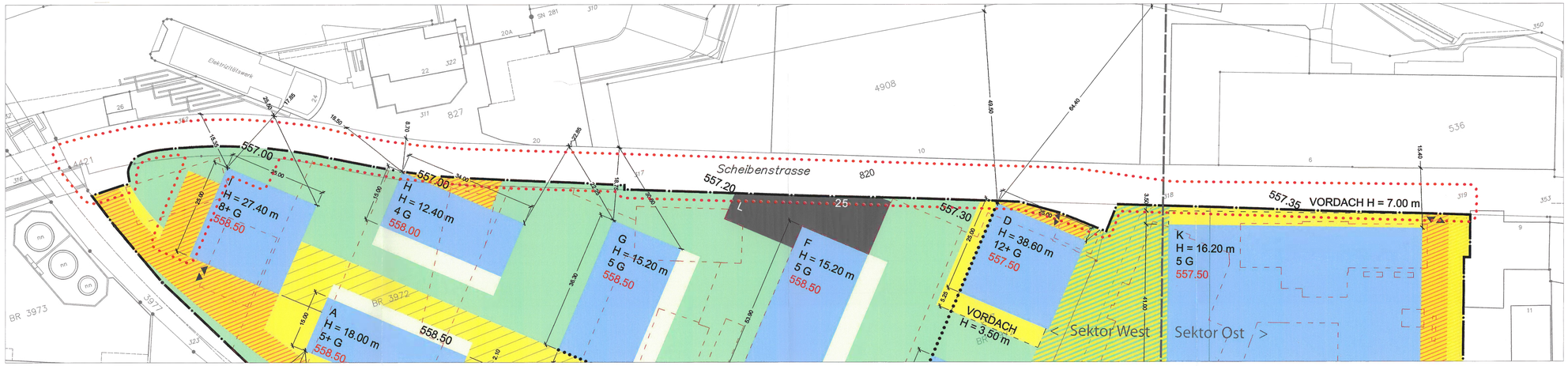
- Scheibenstrasse, Bereich für Anlieferung und Notzufahrt
- zum Abbruch bestimmte Gebäude
- schützenswertes Gebäude Scheibenstrasse 25
- Bereich der Änderung des Überbauungsplans

0 m 10 20 30 40 50

N

Überbauungsplan

Neuer Zustand



Legende

Verbindlicher Inhalt

- Geltungsbereich der Überbauungsordnung
- Unterteilung Sektoren West und Ost
- Baufelder
- A Baufeldbezeichnung
- Zufahrtsstrasse
- H = 18.00 m maximale Gebäudehöhe
- 5 G / 5+ G maximale Anzahl Geschosse / plus Attika
- 558.20 Terrainkote
- 558.50 Erdgeschosskote
- Gestaltungsbaulinie mit Anbaupflicht

Wegleitender Inhalt

- Siedlungsgasse
- Quartierplatz
- Hauszufahrt
- Bereich Erschliessung Scheibenstrasse 9 und Allmendstrasse 12
- Anschlussbereich an übergeordnete Erschliessung Langsamverkehr
- oberirdische Autoabstellplätze
- Fussgängerbereiche
- siedlungsinterne Grünbereiche
- private Grünbereiche
- Ein- und Ausfahrt der Einstellhalle
- Vordach

Weitere Hinweise

- zum Abbruch bestimmte Gebäude
- schützenswertes Gebäude Scheibenstrasse 25
- Bereich der Änderung des Überbauungsplans

0 m 10 20 30 40 50

N

255-2

Planungsamt
Industriestrasse 2, Postfach 145, CH-3602 Thun

Telefon +41 (0)33 225 83 76, Fax +41 (0)33 225 83 34
planungsamt@thun.ch, www.thun.ch

STADT THUN

GENEHMIGUNGSDOKUMENT

Überbauungsordnung ZPP W Areal Scheibenstrasse

geringfügige Änderung des Überbauungsplans und der Überbauungsvorschriften nach Art. 122 Abs. 6 BauV

Die Änderung beinhaltet:

- Überbauungsplan, Geltungsbereich sowie Hauszufahrt Baufeld I: geringfügige Änderung
- Überbauungsvorschriften: geringfügige Änderung

weitere Dokumente:

- Erläuterungsbericht

Objekt-Nr.:	2.072	Format:	–	Revidiert:	17.02.12
Plan-Nr.:	–	Datum:	07.06.07	Revidiert:	–
Mst.:	–	Revidiert:	25.07.08	Gez:	aw

Allgemeines

Artikel 1 Ziel, Zweck

Die Überbauungsordnung basiert auf der Zone mit Planungspflicht ZPP W «Areal Scheibenstrasse» (Anhang 3 Baureglement). Sie bezweckt die Realisierung einer Überbauung mit den Nutzungen Wohnen/Arbeiten, ergänzt mit Nutzungen aus den Bereichen Freizeit, Sport und Unterhaltung.

Artikel 2 Geltungsbereich

[1] Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das im Überbauungsplan durch eine strichpunktierte Linie gekennzeichnete Gebiet. Die Überbauungsordnung beschlägt nicht den ganzen Perimeter der Zone mit Planungspflicht ZPP W.

[2] Der Geltungsbereich ist unterteilt in einen Sektor West und einen Sektor Ost.

Artikel 3 Stellung zum übergeordneten Recht

Soweit die ZPP W «Areal Scheibenstrasse» und die Überbauungsordnung nichts anderes regeln, gelten die Vorschriften des Baureglements (BR) der Stadt Thun sowie die kantonalen und eidgenössischen Gesetze.

Artikel 4 Vorgaben gemäss Studienauftrag

Das im Erläuterungsbericht dargestellte für die Überbauung wegweisende Projekt vom 22. Juni 2006 der Wettbewerbs-Sieger Luscher Architectes und Althaus Architekten auf Basis des Studienauftrags sowie das Modell im Massstab 1:500 vom 22. Juni 2006 dienen als Grundlage für die Umsetzung der Überbauungsordnung, die Koordination von Bauvorhaben und Infrastruktur, die Erarbeitung der Bauprojekte sowie die Beurteilung der Baugesuche durch die Baubewilligungsbehörde.

Artikel 5 Inhalt des Überbauungsplanes

[1] Der Überbauungsplan regelt verbindlich:
– Geltungsbereich der Überbauungsordnung,
– Sektorenunterteilung,
– Lage und Abmessung der Baufelder,
– Lage der Zufahrtsstrasse (öffentlicher Bereich),
~~– Verkehrsführung motorisierter Individualverkehr,~~ [1)]
– maximale Gebäudehöhe,
– maximale Anzahl Geschosse,
– Terrainkote,
– Erdgeschosskote,
– Gestaltungsbaulinie mit Anbaupflicht.

[2] Der Überbauungsplan regelt wegleitend:
– Lage der Siedlungsgasse,
– Lage des Quartierplatzes,
– Hauszufahrten,
– Bereich Erschliessung Scheibenstrasse 9 und Allmendstrasse 12,
– Anschlussbereich an übergeordnete Erschliessung Langsamverkehr (öffentlicher Bereich),
– oberirdische Autoabstellplätze,
– Fussgängerbereiche,
– siedlungsinterne Grünbereiche,
– private Grünbereiche,
– approximative Lage der Ein- und Ausfahrt der Einstellhallen,
– Vordächer.

[3] Der Überbauungsplan enthält als Hinweise:
~~– Lage und Mass der Scheibenstrasse (öffentlicher Bereich), Bereich für Anlieferung und Notzufahrt,~~ [1)]
– zum Abbruch bestimmte Gebäude,
– schützenswertes Gebäude.

[1)] Geringfügige Änderung vom 17. Februar 2012.

Nutzung

Artikel 6 Art der Nutzung

Zulässige Nutzungen sind im ganzen Perimeter: Wohnen/Arbeiten W/A3+, mässig störende Freizeit-, Sport- und Unterhaltungsnutzungen (ausser Dancing, Stripteaselokale usw.). Wohnanteil mindestens 50 %. Keine verkehrsintensive Nutzung.

Zusätzlich im Bereich:

– östlich des «Gasgässchens»: max. 2'650 m² BGF Verkaufsnutzung, davon für Güter des täglichen Bedarfs (Lebensmittel usw.) nur bis maximal 400 m² BGF.

– westlich des «Gasgässchens»: keine Verkaufsnutzung.

Artikel 7 Mass der Nutzung

[1] Lage und Abmessung der Baufelder A bis K sind im Überbauungsplan bezeichnet. Bei Gestaltungsbaulinien besteht eine Anbaupflicht.

[2] Unter Einhaltung der im Überbauungsplan festgelegten maximalen Dachrandkoten sind für die einzelnen Sektoren die nachfolgend aufgeführten maximalen Geschosszahlen und Bruttogeschossflächen (BGF) zulässig:

Sektor West:

Das Gesamtnutzungsmass im Sektor West beträgt maximal ~~28'600 m²~~ 29'200 m² Bruttogeschossfläche (BGF). [1)]

Baufeld A:
Geschosszahl: maximal 5 Geschosse plus Attika,
Bruttogeschossfläche (BGF): maximal 2'360 m².

Baufelder B und C:
Geschosszahl: maximal 5 Geschosse plus Attika,
Bruttogeschossfläche (BGF): maximal 3'570 m² pro Baufeld.

Baufeld D:
Geschosszahl: maximal 12 Geschosse plus Attika,
Bruttogeschossfläche (BGF): maximal 5'830 m².

Baufelder E und G:
Geschosszahl: maximal 5 Geschosse,
Bruttogeschossfläche (BGF): maximal 2'085 m² pro Baufeld.

Baufeld F:
Geschosszahl: maximal 5 Geschosse,
Bruttogeschossfläche (BGF): maximal 3'070 m².

Baufeld H:
Geschosszahl: maximal 4 Geschosse,
Bruttogeschossfläche (BGF): maximal 1'190 m².

Baufeld I:
Geschosszahl: maximal 8 Geschosse plus Attika,
Bruttogeschossfläche (BGF): maximal 3'970 m².

Baufeld L, bestehendes Gebäude Scheibenstrasse 25:
Geschosszahl: 3 Geschosse,
Bruttogeschossfläche (BGF): maximal ~~870 m²~~ 1470 m². [1)]

Sektor Ost:

Das Gesamtnutzungsmass im Sektor Ost beträgt maximal 8'400 m² Bruttogeschossfläche (BGF), wovon maximal 2'650 m² für Verkaufsnutzungen bestimmt sind. Der Anteil an Verkaufsflächen für Güter des täglichen Bedarfs (Lebensmittel usw.) darf maximal 400 m² BGF umfassen.

Baufeld K:
Geschosszahl: maximal 5 Geschosse,
Bruttogeschossfläche (BGF): maximal 8'400 m².

Die maximale Bruttogeschossfläche (BGF) pro Baufeld kann jeweils um maximal 3 % überschritten werden. Die Überschreitung muss auf einem oder mehreren anderen Baufeldern kompensiert werden, so dass das Gesamtnutzungsmass der Überbauung eingehalten wird. [1)]

[1)] Geringfügige Änderung vom 17. Februar 2012.

Artikel 8 **Lärmschutz**

[1] Für das ganze Areal gelten die Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmempfindlichkeitsstufe III (gemäss Art. 43 Lärmschutzverordnung LSV). Diese gelten für alle lärmempfindlichen Räume (gemäss Art. 41 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 6 LSV). [1)]

[2] Der Schallschutz wird mittels zweckmässiger Grundrissgestaltung und Aufteilung der Räume sowie mit baulichen Massnahmen sichergestellt.

Artikel 9 **Vorspringende Bauteile**

[1] Balkone dürfen maximal 2,0 m über die Baufelder vorspringen.

[2] Eingangsbereiche, Treppenhäuser und Zugänge zu unterirdischen Einstellhallen sind auch ausserhalb der Baufelder und der Gestaltungsbaulinien bis auf eine Höhe von maximal 4,5 m ab gewachsenem Terrain zugelassen.

Artikel 10 **Nebenbauten**

Als Nebenbauten sind eingeschossige, unbewohnte Nebenbauten mit einer maximalen Gebäudehöhe von 3,0 m für Fahrradunterstände, Kehrichtcontainer, Abstellräume, Gartensitzplätze, Spiel- und Aufenthaltsbereiche usw. zugelassen. Die Grundfläche der Nebenbauten ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

Artikel 11 **Unterirdische Bauten**

Unterirdische Bauten sind in der Regel unter den oberirdischen Bauten angeordnet. Davon ausgenommen sind Autoeinstellhallen und deren Zu- und Wegfahrten, die auch unter Freiflächen liegen dürfen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 16 BR.

Artikel 12 **Attikageschosse**

Das Attikageschoss darf frei angeordnet werden. Seine Grundfläche darf höchstens zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Baukörpers betragen. Zusätzliche Vordächer zu Sonnenschutzzwecken sind möglich.

Artikel 13 **Schützenswertes Gebäude**

[1] Für das im Überbauungsplan als schützenswert bezeichnete Gebäude Scheibenstrasse 25 (Baufeld L) gelten die Bestimmungen gemäss Art. 10 a–f kant. BauG.

[2] Die übrigen im Bauinventar der Stadt Thun enthaltenen Gebäude im Geltungsbereich der Überbauungsordnung können abgebrochen werden. Gebäude in nächster Umgebung von Neubauten müssen abgebrochen werden.

Artikel 14 **Gebäudehöhen, Erdgeschosskoten, Terrainkoten**

[1] Die im Überbauungsplan eingetragenen Gebäudehöhen beziehen sich auf oberkant Flachdach des Attikageschosses, bzw. wo kein Attikageschoss vorhanden, oberkant Flachdach des obersten Vollgeschosses. Dachaufbauten wie Sonnenkollektoren, Kamine, Liftaufbauten usw. dürfen die angegebenen Koten im technisch bedingten Ausmass überschreiten.

[2] Die im Überbauungsplan eingetragene Erdgeschosskote kann maximal um 0,5 m über- oder unterschritten werden.

[3] Das Niveau des fertigen Terrains ist durch eine Terrainhöhenkote festgelegt, wobei diese maximal um 0,5 m über- oder unterschritten werden kann.

Gestaltung

Artikel 15 **Baugestaltung**

[1] Die Bauten und Anlagen sind hinsichtlich Gesamtwirkung, Massstäblichkeit, Dach- und Fassadengestaltung, Material und Farbe, Terrainveränderungen sowie anderer, wichtiger Einzelheiten sorgfältig konzeptionell zu entwickeln, zu detaillieren und aufeinander abzustimmen.

[2] Der Fachausschuss für Bau- und Aussenraumgestaltung der Stadt Thun ist für die gestalterische Beratung und Beurteilung beizuziehen.

[1)] Geringfügige Änderung vom 25. Juli 2008.

Artikel 16 Grünbereiche

[1] Die im Überbauungsplan festgelegten privaten Grünbereiche sind von den öffentlichen Bereichen durch geeignete Massnahmen abzugrenzen. Soweit gestalterisch erforderlich, sind Einfriedungen zu bepflanzen.

[2] Die Bepflanzung hat gemäss dem für die Überbauungsordnung wegweisenden Projekt zu erfolgen.

[3] Mindestens im Bereich der oberirdischen Autoabstellplätze zwischen Zufahrtsstrasse und Geleise ist eine Baumreihe zu pflanzen. Die weiteren Inhalte des Grünkonzepts sind im Umgebungsgestaltungsplan auszuweisen.

[4] Aufenthaltsbereiche und Kinderspielplätze sind nach den Vorgaben von Art. 43 bis 45 kant. BauV primär innerhalb des Perimeters der Überbauungsordnung auszuscheiden. Soweit diese Möglichkeiten nicht ausreichen, sind solche Plätze sowie eine grössere Spielfläche gemäss Art. 46 kant. BauV unmittelbar angrenzend an die Überbauungsordnung auf der Parzelle Grundbuch Thun Nr. 4908 zu realisieren. Dieses Recht ist mittels Grunddienstbarkeit sicherzustellen (Art. 15 Abs. 2 kant. BauG). Ein Infrastrukturvertrag (Vertrag für die Umsetzung) regelt die Einzelheiten und ist integrierender Bestandteil dieser Überbauungsordnung (Art. 23).

[5] Die Stadt erstellt gemäss dem Infrastrukturvertrag einen Park auf der Parzelle Nr. 4908.

Artikel 17 Umgebungsgestaltungsplan

[1] Mit jedem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen. Darin sind insbesondere folgende Aspekte darzustellen:

a) Nebenbauten,
b) Grünkonzept (gemäss der Leitidee «Wohnen im Park»), insbesondere mit Hochstammbäumen,
c) Mauern und Einfriedungen,
d) Verkehrsführung im Detail,
e) Fusswege,
f) Beleuchtung,
g) Hauszugänge und Parkierungszufahrten,
h) Oberirdische Parkierung,
i) Fahrradabstellplätze,
j) Entsorgungsstandorte,
k) private und öffentliche Grünbereiche,
l) Bodenbeläge,
m) Gestaltung der Siedlungsgasse,
n) Gestaltung des Quartierplatzes.

[2] Der Fachausschuss für Bau- und Aussenraumgestaltung der Stadt Thun ist für die gestalterische Beratung und Beurteilung beizuziehen.

Erschliessung, Parkierung, Energie

Artikel 18 Erschliessung

[1] Die Baufelder werden von der Scheibenstrasse und der Zufahrtsstrasse her erschlossen. Im Sektor West dürfen nur Anlieferung und Notzufahrt von der Scheibenstrasse her erfolgen.

[2] Die Siedlungsgasse dient als Aufenthaltsbereich sowie der Fussgänger- und Fahrraderschliessung.

[3] Die Fussgängerbereiche dienen als Verbindungs-, Zugangs- und Aufenthaltsbereiche; sie sind entsprechend attraktiv zu gestalten.

[4] Zweckmässige, siedlungsinterne Fussgängerverbindungen sind zu erstellen im Grünbereich zwischen den Baufeldern A und B, B und C, D und E, D/E und F, F und G, G und H sowie H und I.

[5] Die Anschlüsse an die übergeordnete Erschliessung durch den Langsamverkehr sind auf zweckmässige Weise sicherzustellen.

[6] Ein Infrastrukturvertrag regelt die Einzelheiten zu Erstellung, Unterhalt und Eigentum der Erschliessungsanlagen und ist integrierender Bestandteil dieser Überbauungsordnung.

~~[7] Die Scheibenstrasse ist eine Versorgungsroute für Ausnahmetransporte (gemäss Art. 4 der kantonalen Verordnung über die Offenhaltung der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte). Die Scheibenstrasse muss demnach durchgehend mindestens eine Fahrbahnbreite (B) von 4,50 m, eine lichte Höhe (H) von 4,80 m und eine Tragfähigkeit (G) für 90 t Gesamtgewicht (ohne Zugfahrzeuge) aufweisen.~~[1)]

Artikel 19 Parkierung

[1] Die Anzahl der Autoabstellplätze (für Wohnen und Arbeiten) richtet sich nach Artikel 49 kant. BauV bzw. den zum Zeitpunkt der Baueingabe gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

[2] Oberirdische Autoabstellplätze dürfen nur in den im Überbauungsplan bezeichneten Flächen erstellt werden.

[3] Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahrräder sind gedeckt, gut zugänglich und in der Nähe der Hauseingänge anzubieten.

Artikel 20 Energie

In einem Energieversorgungs- und Energieanwendungskonzept ist spätestens im Baugesuch nachzuweisen, wie die dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Möglichkeiten bezüglich des Energiesparens, des Einsatzes von erneuerbaren Energien und der Fernwärmeversorgung Bundesareal (KVA) ausgeschöpft werden.

Weitere Bestimmungen

Artikel 21 Etappierung

[1] Bei der etappierten Bauweise sind die Zwischenzustände so zu wählen, dass die Neubauten mit ihrer Umgebung in jeder Etappe, sowohl in sich, wie auch in Wechselwirkung mit den bestehenden Bauten und Aussenräumen, ein funktionsfähiges und städtebaulich überzeugendes Ensemble bilden.

[2] Bei einer Etappierung im Sektor West hat eine erste Etappe mindestens drei Baufelder zu enthalten.

[3] Einzelne Baufelder dürfen nicht etappiert werden.

[4] Die Baugesuche der einzelnen Etappen sind dem Fachausschuss für Bau- und Aussenraumgestaltung vorzulegen (vgl. Art. 10 BR).

Artikel 22 Altlasten

[1] Die Sanierung der Altlasten erfolgt gemäss dem Vorgehensvorschlag vom 9. Mai 2006 (Kurzbericht Nr. 01225.12 der Geologengesellschaft Geotest/Schenker) im Sektor West durch die Selve-Park AG und im Sektor Ost durch die Energie Thun AG.

[2] Das Vorliegen eines durch das kantonale Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft genehmigten Sanierungskonzeptes ist Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung.

Artikel 23 Vereinbarungen

[1] Der Vertrag für die Umsetzung (Infrastrukturvertrag) ist integrierender Bestandteil dieser Überbauungsordnung. Er ist in rechtsverbindlicher Form mit den Genehmigungsunterlagen einzureichen.

[2] Die Realisierung der Überbauungsordnung ist durch entsprechende privatrechtliche Verträge und Vereinbarungen der Grundeigentümer sicherzustellen (Eigentums- und Benützungsrechte, nachbarrechtliche Näher- und Grenzbaurechte, Erstellungs- und Unterhaltspflicht, Kostenbeteiligungen, Erschliessungsdienstbarkeiten usw., vgl. Art. 96 kant. BauG).

[3] Das Vorliegen dieser Verträge ist Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung.

Artikel 24 Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

[1)] Geringfügige Änderung vom 17. Februar 2012.

Genehmigungsvermerke (Erlass Überbauungsordnung 2007)

Kantonale Vorprüfung:	1. November 2006
Publikation im Amtsanzeiger:	16. und 23. November 2006
Öffentliche Planauflage:	16. November 2006 bis 18. Dezember 2006
Einspracheverhandlungen:	28. Dezember 2006 und 11. Januar 2007
Erledigte Einsprachen:	1
Unerledigte Einsprachen:	1
Rechtsverwahrungen:	3

Beschlossen durch
Gemeinderat: 15. Februar 2007

Thun, 22. März 2007 Der Stadtpräsident: H. von Allmen

Der Stadtschreiber i. V.: M. Mauron

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung: 7. Juni 2007

Genehmigungsvermerke (geringfügige Änderung 2008)

Beschlossen durch
Gemeinderat: 3. Juli 2008

Thun, 3. Juli 2008 Der Stadtpräsident: H. von Allmen

Der Ratssekretär: M. Mauron

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung: 25. Juli 2008

Genehmigungsvermerke (geringfügige Änderung 2012)

Publikation im Amtsanzeiger:	7. und 14. April 2011
Öffentliche Planauflage:	7. April bis 9. Mai 2011
Einspracheverhandlungen:	16. Juni 2011
Erledigte Einsprachen:	0
Unerledigte Einsprachen:	1
Rechtsverwahrungen:	2

Beschlossen durch
Gemeinderat:

Thun, 16.3.2012 Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung:

24. Juli 2012 B. Wiedmer